

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Landsberg

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

28.06.12

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Stadt Landsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren gemäß § 13 KiFöG LSA in Form von nicht kostendeckenden Gebühren im Sinne des § 5 KAG LSA.

§ 2 – Gebührenarten

- (1) Die Betreuungsgebühren werden für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 3 – Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Wirksamkeit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Erhebung der Betreuungsgebühr erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind zum 10. eines Monats fällig.
- (4) Für Kinder, die unbefristet im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des Landkreis Saalekreis oder als unbefristete Gastkinder nach § 1 Absatz 3 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Landsberg aufgenommen werden, ist eine Betreuungsgebühr zu entrichten. Einzelheiten regelt § 4 dieser Satzung.

- (5) Gebühren für eine befristete Betreuung von Gastkindern § 1 Absatz 4 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Landsberg werden von der Stadt Landsberg als Tagessätze festgesetzt. Die Höhe ergibt sich aus § 4 dieser Satzung.
- (6) Die Gebührenpflicht für befristete Gastkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (7) Die Gebührenpflicht für Gastkinder entsteht bei Anmeldung des Gastkindes zur Betreuung, ist vorab zu entrichten und wird unabhängig von Fehlzeiten fällig.
- (8) Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Landsberg ist unaufgefordert der Nachweis über eine Erwerbstätigkeit zur Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuungsstufen II bis IV zu erbringen. Die Stadt Landsberg ist berechtigt, durch unregelmäßige Stichproben weitere Überprüfungen vorzunehmen.
- (9) Bei Wegfall eines Anspruchs zur Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuungszeitstufen II bis IV innerhalb eines Monats wird ab dem kommenden Monat die jeweilige Betreuungszeitstufe I festgesetzt und auch die damit verbundene Gebühr. Ändert sich im laufenden Monat der Anspruch und berechtigt er aus der Betreuungszeitstufe I zur Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuungszeitstufen II bis IV zu wechseln, bemisst sich die Gebühr ab dem laufenden Monat neu.

§ 4 – Gebührentarif

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr, bei der Betreuungsstufe VI wöchentliche Betreuungsgebühr, beträgt für einen Kindertageseinrichtungsplatz:

**Abschnitt A:
Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt**

Krippenkinder (0 – 3 Jahre)

Betreuungszeitstufe	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr (ermäßigt)
I (bis 5 Stunden / Tag)	80 Euro	60 Euro
II (bis 8 Stunden / Tag)	115 Euro	85 Euro
III (bis 10 Stunden / Tag)	145 Euro	105 Euro
IV (bis 11 Stunden / Tag)	155 Euro	115 Euro

Kindergartenkinder (3 Jahre - Schuleintritt)

Betreuungszeitstufe	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr (ermäßigt)
I (bis 5 Stunden / Tag)	75 Euro	55 Euro
II (bis 8 Stunden / Tag)	105 Euro	75 Euro
III (bis 10 Stunden / Tag)	125 Euro	95 Euro
IV (bis 11 Stunden / Tag)	135 Euro	105 Euro

Abschnitt B:

Betreuung von Schulkindern (Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)

Hortkinder (Schuleintritt – 7. Schuljahrgang)

Betreuungszeitstufe	Betreuungsgebühr	Betreuungsgebühr (ermäßigt)
V (siehe Absatz 2)	60 / 45 / 15 Euro	40 / 30 / 10 Euro
VI	15 Euro	10 Euro

(2) Für die Betreuungsstufe V werden folgende Varianten zur Inanspruchnahme unterschieden:

1. Frühhort mit einer monatlichen Gebühr in Höhe von 15 Euro bzw. als ermäßigte Betreuungsgebühr 10 Euro,
2. Nachmittagshort mit einer monatlichen Gebühr in Höhe von 45 Euro bzw. als ermäßigte Betreuungsgebühr 30 Euro,
3. Früh- und Nachmittagshort mit einer monatlichen Gebühr in Höhe von 60 Euro bzw. als ermäßigte Gebühr 40 Euro.

Für die Betreuungsstufe VI erfolgt keine Untergliederung, hier ist immer auf eine Vollzeitbetreuung die Gebühr zu entrichten.

(3) Einen Anspruch auf eine ermäßigte Betreuungsgebühr erhält derjenige, der mehr als ein Kind in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Landsberg angemeldet hat. Die ermäßigte Betreuungsgebühr gilt für

das zweite und jedes weitere Kind, welches in einer Kindertagesstätte angemeldet wird.

- (4) Die Gastgebühren für befristete und unbefristete Gastkinder (innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landes Sachsen-Anhalt) beträgt bei einer:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) Betreuungsdauer bis zu 5 h / Tag | 15,00 Euro / Tag |
| b) Betreuungsdauer über 5 h / Tag | 30,00 Euro / Tag |

- (5) Neben der zu begleichenden Gastgebühr werden zusätzlich folgende Gebühren bei Wegfall des Anspruchs der Stadt Landsberg auf die Landes- und/oder Landkreispauschale fällig:

Stand 01.01.2012	Landespauschale	Landkreispauschale
Kind	4,71 Euro / Tag	2,49 Euro / Tag

- (6) Die Gebühr bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit, über die reguläre Regelöffnungszeit und die Teilzeitbetreuung in der Kindertageseinrichtung hinaus, beträgt 15 Euro je angefangene halbe Stunde.
- (7) Das Aufbringen der Betreuungsgebühr kann auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann von dem Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Saalekreis) gestellt werden.
- (8) Für Kinder die die Einrichtungen der Stadt Landsberg im Rahmen des § 1 Absatz 1 bzw. Absatz 2 oder Absatz 4 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Landsberg besuchen (befristete und unbefristete Gastkinder) gilt diese Ermäßigung nicht.
- (9) Der Teilzeitplatz berechtigt zum Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Zeit von bis zu 5 Stunden pro Tag. Es ist eine Vereinbarung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu treffen. In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Landsberg ist die Inanspruchnahme des Teilzeitplatzes auf 12:00 Uhr beschränkt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung erfolgt durch die Stadt Landsberg nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (10) Die Betreuungsgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Feiertage, Betriebsferien, Quarantäne) fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung weiter zu entrichten.

- (11) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Gebühren wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

§ 5 – Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührensatzungen der Stadt Landsberg und der ehemaligen Gemeinden Peißen, Hohenthurm und Oppin außer Kraft.

Landsberg, den


O. Heinrich
Bürgermeister



